

Beitragsordnung Arte, Cultura e Esporte e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen für den Hauptverein.
2. Der Vorstand beschließt über
 - a. Die Festsetzung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren jeglicher Art (z.B. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren),
 - b. Kurs-, Teilnahme- und Nutzungsgebühren für Sportangebote, Sportstätten, Ferienbetreuung, usw.
3. Die Entscheidung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen, Aktivenbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen in den Abteilungen obliegt der Abteilungsleitung / Abteilungsversammlung.
4. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des festlegenden Gremiums kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Gemäß § 9 der Satzung des Arte, Cultura e Esporte e.V. wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Mitgliedsbeiträge Gesamtverein	Halbj. (6)Mon.	Jährlich „1. Jahr“	Jährlich
Familienmitgliedschaft (mind. 2 Erwachsene + 1 Jugendl./Kind)	120,- €	175,- €	195,- €
Erwachsener	80,- €	110,- €	130,- €
Erwachsener 2. Person	70,- €	90,- €	110,- €
Mitglieder über 60 Jahre	70,- €	85,- €	100,- €
Ermäßigte Mitgliedschaft	65,- €	82,- €	96,- €
Jugendliche 14-18 Jahre	65,- €	82,- €	96,- €
Jugendliche 14-18 Jahre (zweite Person)	55,- €	75,- €	85,- €
Kinder unter 14	65,- €	82,- €	96,- €
Kinder unter 14 2. Person	55,- €	75,- €	85,- €
SST Mitglieder*	45,- €	60,- €	65,- €
passive / fördernde Mitgliedschaft	20,- €	25,- €	35,- €
Aufnahmegebühr (einmalig, Familienmitgliedschaft und zweiter Person zahlt auch nur einmal)	15,- €	15,- €	15,- €
Abteilung(en) / Sportart(en):	Monatl.		
SST=Sorriso Sport&Tanz	Boden-turnen		
Familienmitglied	15,- €		
Erwachsener	20,- €		
Kinder & Jugendliche	15,- €		
Kinder & Jugendliche (2x Woche)	27,- €		
Ermäßigte	15,- €		
SST Mitglieder	12,- €		
SST Mitgl. (2x Woche)	20,- €		
SST - Flatrate Mitglieder	0,- €		

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres bzw. Halbjahres, der Abteilungsbeitrag ist zu jedem Monatsersten fällig und wird im SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu beim Vereinseintritt ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen.

Bei Nicht-Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € pro Rechnungsstellung des Mitglieds- und Abteilungsbeitrages. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe eines Monats wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Eintritts in den Verein fällig und zum nächsten Monatsersten abgebucht. Kündigungen der Mitgliedschaft im Verlaufe eines Jahres bewirken keine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags.

2. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahr gelten als Jugendliche, ab Vollendung des 18. Lebensjahr als Erwachsene und ab Vollendung des 60. Lebensjahr als Mitglieder über 60. Der geänderte Beitrag gilt automatisch ab dem Monat des Geburtstages.

3. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, z.B. im Falle einer wirtschaftlichen Notlage von Mitgliedern oder als Werbemaßnahme, Gebühren, Beiträge und Umlagen stunden, ganz oder teilweise erlassen oder von deren Erhebung absehen.

5. Ehren- und Gründungsmitglieder des Hauptvereins sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Vereinshaftpflichtversicherung.

§ 4 Gebühren

1. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Gebühr für Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen. Bei nicht erfolgreicher Lastschrift wird zusätzlich zu den Rücklastgebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

2. Sonstige Gebühren Für sonstige Leistungen des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) erklärt werden. Es gilt das Datum des Eingangs der Kündigung in der Geschäftsstelle.

§ 6 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beitrags-, Gebühren- oder Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Der Einzug des Beitrags erfolgt insoweit grundsätzlich mittels Abbuchungsverfahren. Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend und unverzüglich Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift oder des Namens und der Kontaktadressen mitzuteilen. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Datenschutzrichtlinien des Vereins gespeichert und verarbeitet.

3. Beitragsrechnungen werden keine erstellt. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden vom Verein zum Fälligkeitsdatum eingezogen. Der Abteilungsbeitrag ist am 1. Tag des jeweiligen Monats fällig. Der Verein zieht den Abteilungsbeitrages monatlich zum ersten Tag des Monats und den Mitgliedsbeitrag zum 01.01. und 01.07 unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

4. Verwaltungs- und Aufnahmegebühren sind sofort fällig. Kursbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kurses fällig.

5. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß gemäß Ziffern 3–4, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.

6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beiträge und sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Fallen höhere Kosten als die festgesetzte Mahngebühr an, sind diese zu bezahlen.

§ 7 Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Durch die Unterschriftsleistung des/der Erziehungsberechtigten auf der Eintrittserklärung wird die selbständige Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gesamtschuldnerisch neben dem minderjährigen Mitglied begründet (vgl. § 5 Abs. 3 der Satzung).

§ 8 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungs-, Aktiven- und Kursbeiträge erheben, diese richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Abteilung.